

Satzung

der Karnevalsgesellschaft
„Immer lustig“ Holt 1935 e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Karnevalsgesellschaft

„Immer lustig“ Holt 1935 e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, den heimischen Karneval als Volksfest zu pflegen, die fastnachtlichen Bräuche zu schützen, zu erhalten und harmonisch weiter zu entwickeln.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Möglich ist eine aktive oder passive Mitgliedschaft. Die passive Mitgliedschaft beschränkt sich auf die finanzielle Förderung der Vereinszwecke.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Über einen Aufnahmeantrag für eine passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Über einen Aufnahmeantrag für eine aktive Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in zwei Schritten:

- a) Befristete Mitgliedschaft

Aufgrund des Aufnahmeantrags ist zunächst nur eine befristete Mitgliedschaft möglich. Sie beginnt mit dem Tage der Annahme des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung und endet frühestens nach 12 Monaten zur nächsten Jahreshauptversammlung.

- b) Unbefristete Mitgliedschaft

Über die Fortsetzung einer bestehenden befristeten Mitgliedschaft in Form einer unbefristeten Mitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Abstimmung hierfür muss in geheimer Wahl erfolgen.

- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.
- (7) Die Lebenspartnerin / Der Lebenspartner eines aktiven Mitglieds kann an allen Vereinsaktivitäten mitwirken bzw. teilhaben, solange bis zum Ausscheiden des aktiven Mitglieds. Über das Mitwirken bzw. die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

Die aktuellen Angehörigen der Gruppe der „Aktiven Frauen“ behält ihren Status Quo.
- (8) Eine Ehrenmützenträgerschaft ist möglich. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;

Die Lebenspartnerin / Der Lebenspartner eines verstorbenen, aktiven Mitglieds ist es jedoch freigestellt, wie bisher an allen Vereinsaktivitäten mitzuwirken bzw. teilzuhaben.

- b) durch freiwilligen Austritt;

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - e) durch Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Stimmberechtigt sind nur in unbefristeter Mitgliedschaft befindliche aktive Vereinsmitglieder.
- (2) Alljährlich findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- 1. Die Wahl des Vorstandes
 - 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 5. Änderung der Satzung
 - 6. Auflösung des Vereins
- (4) Zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen sind möglich.
- (7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Folgende Beschlüsse bedürfen mindestens einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen:
 - Aufnahme von Mitgliedern in die befristete und unbefristete Mitgliedschaft
 - Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen.

- (8) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - b) dem erweiterten Vorstand, nämlich
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. Geschäftsführer
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Materialwart / Requisiteur
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand wird durch den Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

- (5) Turnusgemäß scheidet jedes Jahr ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus, und zwar im ersten Jahr

- Vorsitzender
- 2. Geschäftsführer
- Kassierer
- Vizepräsident

im zweiten Jahr

- 1. Geschäftsführer
- 1. Schriftführer
- Präsident

und im dritten Jahr

- Schatzmeister
- Stellvertretender Vorsitzender
- Requisiteur

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vorstandes hinausgehen,

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand,
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes

gezahlt wird.

- (7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (9) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (10) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Dieser ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Beirates können sowohl alle Mitglieder der Karnevalsgesellschaft wie auch jede andere natürliche Person werden. Die Beiratsmitglieder haben nur beratende Funktionen aber in ihrer Funktion als Beirat keinerlei Stimmrecht. Sie dürfen auf Einladung des Vorstandes auch an Vorstands- und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung mit einer aussagekräftigen Begründung ein Beiratsmitglied für ein festgelegtes Projekt vor. Die aktiven,

stimmberechtigten Mitglieder entscheiden bei der nächstmöglichen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung über den Vorschlag ab. Die Aufnahme erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder. Beiratsmitglieder dürfen vom Vorstand mehrheitlich abberufen werden. Davon müssen die Mitglieder bei der nächsten Versammlung unterrichtet werden.

§ 9 Vereinsbekleidung / Orden

- (1) Der Verein präsentiert sich in der Öffentlichkeit immer einheitlich.
- (2) Über das Erscheinungsbild (Bekleidung, Kostüme und Orden) entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle Uniformen und Orden bleiben Eigentum des Vereins. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Uniformen und Orden herauszugeben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das gegenüber dem Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 11 Auflösung des Vereins – Wegfall oder Änderung des Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung der Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Kosten und Verbindlichkeiten an die Pfarrei St. Benedikt, Gemeinde St. Michael in Mönchengladbach - Holt, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Mönchengladbach Holt zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung der Karnevalsgesellschaft „Immer lustig“ Holt 1935 e.V. vom 22.04.2012 mit alle Änderungen und Ergänzungen.

Mönchengladbach, den 23. April 2023

Günter Claßen
Vorsitzender

Daniel Zowislo
1. Geschäftsführer

Torsten Jansen
Schatzmeister